

1. Sachverhalt¹

A ist zweimal als Sexualstraftäter verurteilt worden. Die zuletzt verhängte Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren erging wegen Vergewaltigung der 12 und 15 Jahre alten Töchter seiner Freundin. Die Anordnung einer Sicherungsverwahrung unterblieb, weil die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zum Zeitpunkt des Urteils noch nicht gegeben waren.² A verbüßt die Strafe in einer bayerischen Justizvollzugsanstalt. Eine Therapie lehnt er ab, weil er sich für unschuldig hält. Seine Entlassung soll in wenigen Tagen erfolgen. Nunmehr ordnet das Strafvollstreckungsgericht an, dass A nach Verbüßung der Strafe auf Grund des erst wenige Monate zuvor in Kraft getretenen Bayerischen Straftäterunterbringungsgesetzes (StrUBG)³ in der Justizvollzugsanstalt bleibt. Das Gesetz ermöglicht eine solche Maßnahme u. a. dann, „wenn auf Grund von Tatsachen, die nach der Verurteilung eingetreten sind, davon auszugehen ist, dass von

Juli 2004

Sexualtäter-Fall

Sicherungsverwahrung / nachträgliche Anordnung / Unterbringung nach Landesrecht / Gesetzgebungskompetenz / Begriff des Strafrechts

§§ 66, 66 a, 66 b StGB; Art. 70, 72, 74 GG

Leitsätze des Gerichts:

1. Zum Strafrecht im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG gehört die Regelung aller staatlichen Reaktionen auf Straftaten, die an die Straftat anknüpfen, ausschließlich für Straftäter gelten und ihre sachliche Rechtfertigung auch aus der Anlasstat beziehen.
2. Da der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich abschließend Gebrauch gemacht hat, sind die Länder nicht befugt, die Straftäterunterbringung zu regeln.

BVerfG, Urt. v. 10.02.2004 – 2 BvR 834/02 und 2 BvR 1588/02; abgedruckt in NJW 2004, 750

dem Betroffenen eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperlich Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer ausgeht, insbesondere weil er im Vollzug der Freiheitsstrafe beharrlich die Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels (§ 2 Strafvollzugsgesetz) verweigert, namentlich eine rückfallvermeidende Psycho- oder Sozialtherapie ablehnt oder abbricht.“ Der Anordnung liegen zwei Gutachten zugrunde. Danach hat das Verhalten des A im Vollzug ein erhebliches Rückfallrisiko offenbart. Es sei zu befürchten, dass der 69-Jährige krankheits- und altersbedingt weiterhin Sexualstraftaten an Kindern begehe. Nachdem A erfolglos Rechtsmittel gegen die Unterbringung einlegt hat, wendet er sich mit der Verfassungsbeschwerde an das BVerfG.

¹ Wir haben einen der beiden Fälle herausgegriffen, über die das BVerfG zu entscheiden hatte. Der zweite Fall betraf einen ähnlichen Vorgang in Sachsen-Anhalt und das dortige Unterbringungsgesetz.

² Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. 1. 1998 wurde durch § 66 Abs. 3 StGB die Möglichkeit geschaffen, Sicherungsverwahrung auch dann anzuordnen, wenn nur eine Vortat vorliegt.

³ Gesetz vom 24. 12. 2001 (BayGVBl S. 978), in Kraft getreten am 1. 1. 2002.

2. Problem(e) und bisheriger Meinungsstand

Der Fall wirft zwei verfassungsrechtliche Fragen auf, die nacheinander zu klären sind. Erstens: Durfte das Bundesland ein Gesetz dieser Art erlassen? Zweitens: Entspricht der Gesetzesinhalt verfassungsrechtlichen Anforderungen? Beide Fragen führen zu Grundlagensproblemen des Strafrechts.

Die erste Frage betrifft die **Gesetzgebungskompetenz**.⁴ Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zählt das Strafrecht und den Strafvollzug zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Das bedeutet: In diesem Bereich darf ein Land nicht gesetzgeberisch tätig werden, wenn der Bund bereits eine gesetzliche Regelung vorgenommen hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Gehört das Bayerische StrUBG also zum Strafrecht oder zum Strafvollzug, für die es Bundesgesetze gibt, so ist es verfassungswidrig, weil sich der Landesgesetzgeber eine ihm nicht zustehende Gesetzgebungskompetenz angemaßt hat.

Ja, es ist der Sache nach Strafrecht, meinen Kritiker dieses Gesetzes und ähnlicher Gesetze anderer Länder. Zur Begründung führen sie im Wesentlichen Folgendes an.⁵ Geregelt werde eine **nachträgliche Sicherungsverwahrung**. Die unmittelbar nach § 66 StGB angeordnete Sicherungsverwahrung sei anerkanntermaßen eine strafrechtliche Sanktion. Wenn nunmehr die Möglichkeit geschaffen werde, einen Straftäter nach dem Vollzug der Freiheitsstrafe weiterhin in einer Justizvollzugsvollzugsanstalt unterzubringen, um die Gesellschaft vor ihm zu schützen, so werde das Spektrum strafrechtlicher Reaktionen erweitert. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung, die das erkennende Gericht unterlassen habe, weil es das Ausmaß der vom Täter ausgehenden Gefahr noch nicht in vollem Um-

fang habe überblicken können, werde nachgeholt. Zwar würden dabei auch zusätzlich die im Vollzug gewonnenen Erkenntnisse verwertet; von maßgeblicher Bedeutung sei aber doch auch weiterhin die abgeurteilte Tat als Indiz für die Tätergefährlichkeit. Die Tat werde zudem als feste Größe benötigt, um die Verhältnismäßigkeit der Unterbringung beurteilen zu können.

Einige Bundesländer, darunter Bayern, haben das anders gesehen und wurden darin von Stimmen in der Literatur⁶ und sogar vom Bundesjustizministerium⁷ bestärkt. Vertretbar ist dieser Standpunkt nur, wenn der Akzent verlagert wird. Die Betonung muss auf der **Gefahrenabwehr** liegen, denn sie gilt nach Art. 70 Abs. 1 GG grundsätzlich als Ländersache, weil die dem Bund ausdrücklich zugewiesenen Gesetzgebungskompetenzen sich darauf nicht erstrecken.⁸ Die Straftat muss demgegenüber zurücktreten. Dementsprechend wird auch argumentiert, dass ausschlaggebend für die Unterbringung die erst später im Vollzug der Freiheitsstrafe eingetretenen Umstände seien. Zwar werde eine bestimmte strafrechtliche Verurteilung vorausgesetzt; dieses Erfordernis diene aber lediglich der Begrenzung des Kreises der Betroffenen und nicht der Begründung der Maßnahme.⁹

Für eine **inhaltliche Überprüfung** des StrUBG und ähnlicher Landesgesetze kommt eine Vielzahl an verfassungsrechtlichen Kriterien in Betracht. Wir greifen hier nur die wichtigsten heraus. An erster Stelle ist wegen der Schwere des Eingriffs das **Verhältnismäßigkeitsprinzip** zu nennen.¹⁰ Denn

⁴ Wem es dazu noch an Grundkenntnissen fehlt, der sei verwiesen auf: *Degenhart*, Staatsrecht I, 19. Aufl. 2003, Rn. 109 ff.

⁵ Vgl. z. B. *Kinzig*, NJW 2001, 1455 f.; *Ullrich*, NStZ 2002, 466 f.

⁶ Z. B. *Peglau*, NJW 2001, 2436 f.; *Würtenberger/Sydow*, NVwZ 2001, 1201 ff.

⁷ Vgl. die Äußerung des Vertreters des Bundesjustizministeriums im Bundesrat (Plenarprotokoll, Stenographischer Bericht der 749. Sitzung vom 17. 3. 2000, S. 131).

⁸ Vgl. *Schmidt-Bleibtreu/Klein*, GG, 9. Aufl. 1999, Art. 70 Rn. 21; *Maurer*, Staatsrecht I, 3. Aufl. 2003, § 17 Rn. 45.

⁹ Vgl. *Peglau*, ZRP 2000, S. 147, 149.

¹⁰ Vgl. *Kinzig*, NJW 2001, 1456, 1457; *Ullrich*, NStZ 2001, 292, 294 ff.

möglich ist sogar ein lebenslanger Freiheitsverlust. Ferner ist zu bedenken, ob nicht das **Verbot der Doppelbestrafung** verletzt wird, wenn aus Anlass ein und derselben Straftat nochmals eine Sanktion verhängt wird.¹¹ Auch ist fraglich, ob es sich mit dem **Rückwirkungsverbot** verträgt, dass die Maßnahme gegen bereits abgeurteilte Personen zur Anwendung kommen soll.¹²

3. Kernaussagen der Entscheidung

Zu den inhaltlichen Fragen kommt das BVerfG gar nicht erst, weil es dem Land die Kompetenz zum Erlass eines solchen Gesetzes abspricht und daher das Gesetz für verfassungswidrig erklärt.

Die Begründung befasst sich zunächst mit dem **Begriff „Strafrecht“ in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG**, der zur Hauptsache nach Wortlaut, Gesetzesgeschichte und Systematik ausgelegt wird. Dabei gerät das Gericht zu Beginn etwas in Verlegenheit. Denn es muss einräumen, dass nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ein enges Verständnis nahe liegt. Danach wäre unter Strafe eine „missbilligende hoheitliche Reaktion auf ein schuldhaftes Verhalten“ zu verstehen, die auf Repression abzielt.¹³ Dann, so das Gericht, würde aber schon die Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB nicht mehr zum Strafrecht zählen. Das kann nicht sein – so lautet der ungesagte gedankliche Zwischenschritt, nach dem es folgendermaßen weitergeht: „Der Begriff des Strafrechts wird ... weiter verstanden. Unter ihn lassen

sich über repressive vergeltende Sanktionen hinaus all diejenigen Regelungen fassen, durch die strafwürdiges Verhalten in seinen Voraussetzungen gekennzeichnet und mit staatlicher Sanktion bedroht wird.“ Strafrecht ist danach „die Gesamtheit der Normen ..., in denen staatliche Reaktionen anlässlich und auf Grund einer Straftat geregelt sind.“¹⁴ Somit lassen sich dem Strafrecht auch präventive Maßnahmen zu rechnen, die an strafbares oder auch nur tatbestandsmäßiges und rechtswidriges Verhalten anknüpfen.

Zur Absicherung der weiten Auslegung beruft sich das BVerfG auf die über 100-jährige Geschichte der so genannten **Zweispurigkeit** von Strafen und Maßregeln im Strafrecht.¹⁵ Systematisch befasst es sich dann mit der Grenze zwischen Strafrecht und dem Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.¹⁶ Letzteres sei keineswegs ausschließlich der Gesetzesgebungskompetenz der Länder zugewiesen. Soweit ein notwendiger Zusammenhang mit einem Sachbereich der Bundesgesetzgebung bestehe, erstrecke sich diese im Sinne einer **Annexkompetenz** auch auf präventive Regelungen. Im Strafrecht sei der Sachzusammenhang zwischen Strafe und präventiver Sanktion dadurch gegeben, dass sie gleichermaßen durch eine strafrechtlich relevante Tat veranlasst seien. Die „Anlasstat“ bilde für die präventiven Sanktionen des Strafrechts einen „wesentlichen Prognosefaktor“.¹⁷

Daraus ergibt sich allerdings ein Problem für die Anwendung dieses Strafrechtsbegriffs auf das bayerische StrUBG. Denn darin wird maßgeblich auf „Tatsachen, die nach der Verurteilung eingetreten sind“,¹⁸ und nicht auf die Anlasstat abgestellt. Das BVerfG entlarvt diese Formulierung als plum-

¹¹ Vgl. *Kinzig*, NJW 2001, 1455, 1457.

¹² Vgl. *Kinzig*, NJW 2001, 1455, 1456 f. – Im Hinblick auf das Rückwirkungsverbot ist bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung die Besonderheit zu beachten, dass § 2 Abs. 6 StGB eine Rückwirkung ausdrücklich anordnet: Das Gericht soll nach dem Gesetz entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung (also nicht zur Zeit der Tat) gilt. Es ist allerdings umstritten, ob die Vorschrift auch auf eine ausschließlich sichernde, weit in Freiheitsgrundrechte eingreifende Maßregel wie die der Sicherungsverwahrung anzuwenden ist; vgl. *Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht AT, 5. Aufl. 2004, § 3 Rn. 12 m. w. N.

¹³ BVerfG, NJW 2004, 750, 751.

¹⁴ BVerfG, NJW 2004, 750, 751.

¹⁵ BVerfG, NJW 2004, 750, 751; vgl. auch zur Zweispurigkeit FAMOS Februar 2004 (Skulpturen-Fall).

¹⁶ BVerfG, NJW 2004, 750, 751 f.

¹⁷ BVerfG, NJW 2004, 750, 752.

¹⁸ Oben 1.

pen Trick: „Die äußerliche Beschränkung der Prognosebasis ... erweist sich als misslungener Kunstgriff des Gesetzgebers“,¹⁹ der den strafrechtlichen Bezug abgeschwächt habe, um die Gesetzgebungskompetenz beanspruchen zu können. Bei umfassender Analyse dieses Gesetzes und unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein solches Gesetz zeige sich, dass der Anlasstat erhebliches Gewicht zukomme.²⁰ Das Gesetz beziehe sich nur auf Straftäter. In der Gesetzesbegründung sei neben dem Vollzugsverhalten auch die strafrechtliche Vergangenheit des Gefangenen als Prognoseelement genannt worden. Die Verfassung gebiete eine Berücksichtigung der Anlasstat, weil nur eine die Tat einbeziehende Gesamtwürdigung eine sachgerechte Prüfung der Verhältnismäßigkeit ermögliche. Fazit: „Im Ergebnis handelt es sich bei der Straftäterunterbringung um eine Ersatzmaßnahme, die das Maßregelinstrumentarium des Strafgesetzbuchs vervollständigen soll.“²¹

Zum Schluss wartet das BVerfG noch mit einer Überraschung auf. Es erklärt das StrUB zwar für verfassungswidrig, nicht aber für nichtig.²² Damit will es eine vorübergehende Weitergeltung ermöglichen, bis der Bund entschieden hat, ob er von seiner Kompetenz in diesem Bereich Gebrauch macht. Es soll verhindert werden, dass Personen wie A frei gelassen werden, was bei Annahme der Nichtigkeit des Gesetzes geschehen müsste.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Wir schulden unseren (monatlich ca. 4.000) Lesern Rechenschaft für die Auswahl dieses Falles. Denn in der

strafrechtlichen Ausbildungsliteratur²³ finden sie fast nichts und in den Vorlesungen hören sie fast nichts von der Sicherungsverwahrung.

Die Entscheidung wird auf jeden Fall im verfassungsrechtlichen Ausbildungszusammenhang Beachtung finden, weil sie wichtige Aussagen zur Aufteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen dem Bund und den Ländern enthält. Ferner sollte damit gerechnet werden, dass die Entscheidung zumindest in mündlichen Strafrechtsprüfungen zur Sprache kommt, weil sich daran strafrechtliches Grundlagenwissen examinieren lässt. Zudem bereitet die Beschäftigung mit der Thematik auf die spätere strafrechtliche Praxis vor, in der die Sicherungsverwahrung und die sonstigen strafrechtlichen Maßregeln erhebliche Bedeutung haben. Schließlich sollte man sich aufgerufen fühlen, fachlich-juristisch einzuwirken auf die öffentliche Diskussion über **„Wegsperrern – und zwar für immer“**²⁴. Darin weist sich ja bereits derjenige als Experte aus, der nicht, wie vielfach üblich von „Sicherungsverwahrung“, sondern korrekt von „Sicherungsverwahrung“ spricht.

Zum Mindestwissen, das man in diesem Bereich braucht, gehört seit kurzem auch die Kenntnis von einem neuen Bundesgesetz. Der Bundestag hat auf die Entscheidung des BVerfG reagiert und am 18. 6. 2004 ein **„Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“** verabschiedet.²⁵ Neu in das StGB aufgenommen wird **§ 66 b StGB**. Die Vorschrift ermöglicht die nachträgliche An-

¹⁹ BVerfG, NJW 2004, 750, 753.

²⁰ BVerfG, NJW 2004, 750, 753.

²¹ BVerfG, NJW 2004, 750, 754.

²² BVerfG, NJW 2004, 750, 757; Das Gericht nimmt die Differenzierung unter Berufung auf § 31 Abs. 2 Satz 3 BVerfGG vor.

²³ In der Grundrissliteratur zum AT des Strafrechts wird die Sicherungsverwahrung nur bei *Ebert*, 3. Aufl. 2001, S. 249, kurz angesprochen. Die „große“ Lehrbuchliteratur ist teilweise etwas ergiebiger. Eine Darstellung, die der grundlegenden Bedeutung des Themas und zugleich den Anforderungen der Ausbildung gerecht wird, bietet allein *Naucke*, Strafrecht – Eine Einführung, 10. Aufl. 2002, § 3.

²⁴ Bundeskanzler *Schröder* in der Bild am Sonntag vom 8. 7. 2001.

²⁵ BT-Drs. 15/2887.

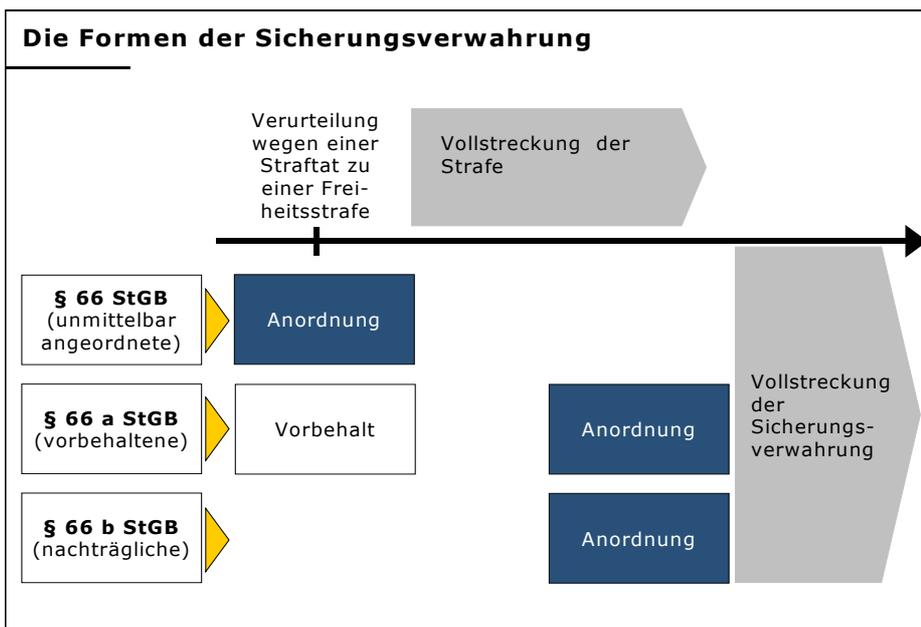
ordnung der Sicherungsverwahrung nach einer Verurteilung wegen bestimmter schwerer Verbrechen u. a. dann, „wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.“ Der Vergleich mit der oben²⁶ zitierten Formulierung aus dem StrUBG lässt erkennen, dass bei der Gewichtung der Prognoseelemente eine deutliche Verlagerung vom Vollzugsverhalten zur Anlasstat vorgenommen wurde.

Mit der Einführung von § 66 b StGB entsteht ein **geschlossenes System der Sicherungsverwahrung**, das darauf angelegt ist, der Gesellschaft einen lückenlosen Schutz vor gefährlichen Straftätern zu gewähren. Das Gericht kann die Sicherungsverwahrung unmittelbar mit der Verurteilung anordnen (§ 66 StGB). Ist es sich seiner Sache nicht sicher, so kann es sich die spätere Anordnung vorbehalten (§ 66 a StGB). Hat es zunächst keinen Anlass gesehen oder diesen übersehen, so kann die Anordnung noch nachträglich erfolgen (§ 66 b StGB).

Das neue Gesetz zur nachträglichen Sicherungsverwahrung wird sicherlich ebenfalls einer Überprüfung durch das BVerfG unterzogen werden, das nunmehr eine inhaltliche Prüfung vorzunehmen haben wird. Vermutlich werden dabei die folgenden Aspekte besondere Beachtung finden.

Im Hinblick auf den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** bedarf der Prüfung, ob die Einführung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung erforderlich ist.²⁷ Es könnte ausreichen, durch eine Verbesserung resozialisierender Vollzugsmaßnahmen, durch Betreuungsangebote für den Zeitraum nach der Entlassung und durch eine intensivere Nutzung der Maßregel der Führungsaufsicht gem. § 68 StGB gegen Gefahren vorzugehen, die von entlassenen Straftätern drohen. Unverhältnismäßig könnte es insbesondere sein, dass der Gesetzgeber die nachträgliche Sicherungsverwahrung sogar für Ersttäter, für Heranwachsende und für Personen ermöglicht, die nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind.²⁸ Schließlich ist zweifelhaft, ob das Vollzugsverhalten ein geeignetes Prognosekriterium ist.²⁹ Ein unauffälliges Verhalten kann bedenklich sein, weil es sich in einer äußerlichen Anpassung an die Vollzugsbedingungen erschöpft, während sich in einem renitenten Verhalten möglicherweise ein Überlebenswille ausdrückt, der positiv zu bewerten sein kann.

Das Gesetz mindert die in **Art. 103**



Das Gesetz mindert die in **Art. 103**

²⁷ Vgl. zum Folgenden *Kinzig*, NJW 2001, 1456 f.

²⁸ Vgl. Stellungnahme der ASJ (Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen) vom 12. 7. 2004 (www.asj.spd.de).

²⁹ Vgl. *Kinzig*, NJW 2002, 3204, 3206 f., mit Hinweis auf *Rasch*, Forensische Psychiatrie, 2. Aufl., 1999, S. 375 ff.

²⁶ Siehe 1.

Abs. 3 GG zum Ausdruck kommende verfassungsrechtliche Gewährleistung. Danach soll sich ein Verurteilter der dauerhaften Gültigkeit der Entscheidung sicher sein können. Nunmehr können jedoch abgeurteilte Straftaten im Rahmen der Gesamtwürdigung erneut verwertet werden und Anlass zu einer weiteren Sanktionierung geben.³⁰

Die Entscheidung und die jüngste gesetzgeberische Reaktion darauf geben auch Anlass, über die **Entwicklung des Strafrechts** nachzudenken.³¹ Die präventive Ausrichtung wird weiter forciert. Eine klare Grenze zwischen Strafrecht und Polizeirecht lässt sich nicht mehr ziehen. Aufgegeben wird ein Strafrechtskonzept, das Rechtssicherheit gewährleistet durch eine am Schuldprinzip ausgerichtete Reaktion auf die Begehung gesetzlich klar als Unrecht ausgewiesener Taten.

5. Kritik

Das BVerfG fügt sich mit seiner Entscheidung in eine Entwicklung ein, die unaufhaltsam zu sein scheint. Die Maßregel der Sicherungsverwahrung wird permanent ausgeweitet.³² 1998 wurden die Anwendungsvoraussetzungen abgesenkt und die Höchstgrenze von 10 Jahren beseitigt. Es folgte die Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung im Jahre 2002. Danach erließen mehrere Bundesländer Unterbringungsgesetze, die eine verkappte nachträgliche Sicherungsverwahrung enthielten. Das BVerfG weist

diesem Vorhaben mit seiner Entscheidung lediglich einen anderen Weg, den nunmehr der Bundesgesetzgeber auch beschritten hat. Im gesetzgeberischen Aktionismus spiegelt sich ein Denken, das der Sicherheit im Zweifelsfall den Vorzug vor der Freiheit gibt.

Leider befördert das BVerfG die Sicherungsverwahrungs-Hysterie noch dadurch, dass es den Unterbringungsgesetzen der Länder trotz festgestellter Verfassungswidrigkeit für eine Übergangszeit die Fortgeltung ermöglicht.³³ Es verstärkt damit den falschen Eindruck, dass die Gesellschaft von einer Vielzahl hochgefährlicher Straftäter bedroht ist, die kurz vor der Entlassung stehen, und maßt sich im Übrigen eine Quasi-Gesetzgebungskompetenz an, die mit der verfassungsrechtlichen Gewaltenteilung nicht zu vereinbaren ist. Das lässt wenig Raum für die Hoffnung, dass das BVerfG jedenfalls bei der Überprüfung des neuen Bundesgesetzes dafür sorgt, dass kriminalpolitische Vernunft und Rechtssicherheit in das Recht der Sicherungsverwahrung zurückkehren.

(Dem Text liegt ein Entwurf von Aline Krüger zugrunde. Die Grafik hat Nicola Pridik entworfen.)

³⁰ Müller-Metz, NJW 2003, 3173, weist darauf hin, dass die Wiederaufnahme zu Ungunsten des Verurteilten gem. § 362 StPO, die aus verfassungsrechtlichen Gründen auf einen sehr engen Ausnahmebereich beschränkt ist, durch die nachträgliche Sicherungsverwahrung in verdeckter Form und ohne ausreichende verfahrensrechtliche Sicherungen erweitert wird.

³¹ Vgl. insgesamt zur Bedeutung der Maßregeln für die Entwicklung des Strafrechts Naucke (Fn. 23), § 3.

³² Vgl. zu der im Folgenden angesprochenen Entwicklung BVerfG Urteil v. 10.2.2004, veröffentlicht unter www.bverfg.de, Rn. 2ff (nicht abgedruckt in NJW 2004, 750).

³³ Vgl. die harsche Kritik im Minderheitsvotum der hier vorgestellten Entscheidung: BVerfG, NJW 2004, 750, 759 ff.